

Hochschule Heilbronn • Max-Planck-Str. 39 • D-74081 Heilbronn

An alle Studierenden der Hochschule Heilbronn

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Hochschule Heilbronn
Technik | Wirtschaft | Informatik
Bildungscampus Nord
Bauteil T / Nr. 14
74076 Heilbronn

Telefon: +49 (0)7131 504-551
Telefax: +49 (0)7131 504-145551
prorektor-sl@hs-heilbronn.de
www.hs-heilbronn.de

Informationen zur Satzung der Hochschule Heilbronn zur Anpassung prüfungs- und immatrikulationsrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise (sog. „Corona-Satzung“)

Im Nachgang zum Inkrafttreten der Corona-Satzung am 03.06.2020 haben sich im operativen Bereich einige Detailfragen ergeben, welche in der Senatssitzung vom 24.07.2020 erörtert wurden. Nachfolgend die Beschlüsse des Senates für Sie zur Kenntnis zusammengefasst:

1. Der erste Themenbereich umfasst die sog. „**Freiversuchsregelung**“ (§ 2 der Corona-Satzung), wonach Prüfungsleistungen welche mit der Note 5,0 bewertet werden, als nicht unternommen gelten.

- Diese Bestimmung kommt bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch nicht zur Anwendung. Das heißt, dass Prüfungsleistungen die aufgrund einer Täuschung mit der Note 5,0 bewertet wurden, als unternommen gelten und als Prüfungsversuch zählen.
- Für den Fall, dass Studierende es wünschen, dass die Note 5,0 trotz der Freiversuchsregelung systemseitig erfasst wird und als Prüfungsversuch gewertet wird,

kann dies auf Anzeige hin erfolgen. Diese Anzeige ist von den Studierenden an das Prüfungsamt zu richten und hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Noten, **spätestens jedoch bis zum 31.08.2020**, zu erfolgen. Die Anzeige ist kein Antrag und muss demnach auch nicht begründet werden.

- Wurde vor Eintritt der Corona-Satzung eine Prüfungsleistung mit der Note 5,0 bewertet, wird auch diese Note gestrichen. Für den Fall, dass die Note 5,0 jedoch ausgeglichen werden konnte, bleibt sie im System und die Prüfungsleistung gilt insgesamt als erfolgreich abgelegt
- § 2 der Corona-Satzung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 4,7 bewertet wurde.

2. Der zweite Themenbereich betrifft Studierende, welche für das Sommersemester 2020 ein **Urlaubssemester** beantragt haben und für die nach § 3 der Corona-Satzung die Gewährung eines zusätzlichen Semesters nicht möglich ist.

An dieser Stelle wird die Corona-Satzung dahingehend geändert, dass allen Studierenden, die im SoSe 2020 immatrikuliert waren, ein zusätzliches Semester gewährt. Die Differenzierung zu beurlaubten Studierenden wird gestrichen.

3. Die Corona-Satzung tritt zum 31.08.2020 außer Kraft.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Ulrich Brecht